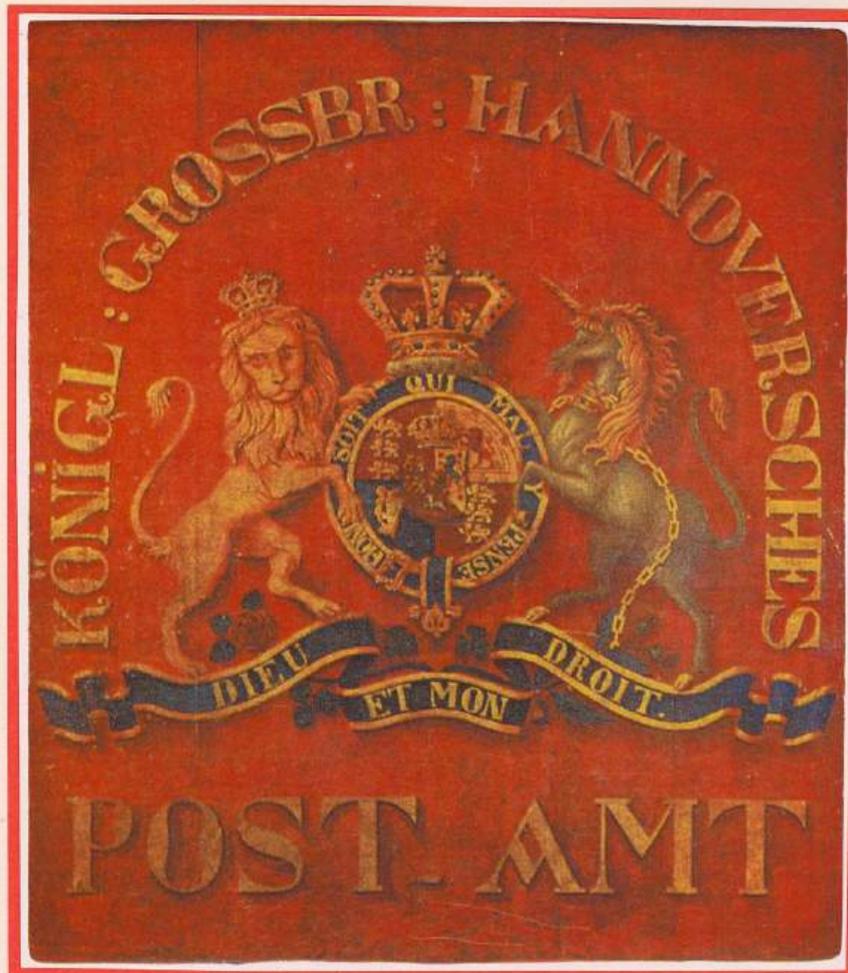


Königreich Hannover



Posthausschild eines "Königlich-Großbritannisch-Hannoverschen Postamt"
aus der Zeit 1815 - 1837

**Geschichte und Postgeschichte
Gesetze und Verordnungen
Postwertzeichen und ihre Verwendung**

Königreich Hannover

Gliederung der Sammlung

- 0 / 1 Titel
- 0 / 2 Die Gliederung der Sammlung

- 1 / 1 Etwas hannoversche Geschichte / Etwas hannoversche Postgeschichte
- 1 / 2 Landkarte von Hannover / Die Währungen der hannoverschen Post
- 1 / 3 - 5 Die gesetzlichen Grundlagen der Postwertzeichenausgabe
- 1 / 6 - 8 Die postdienstlichen Grundlagen der Postwertzeichenausgabe
- 1 / 8 Die Originalentwürfe der hannoverschen Nummer 1

- 2 / 1 Die 1 Gutegroschen-Marke vom 30. November 1850 (Mi.Nr. 1)
- 2 / 2 Die 1 Gutegroschen-Marke vom Juli 1851 (Mi.Nr. 2)
- 2 / 2a Vorentwertung mit der 1 Gutegroschen-Marke vom Juli 1851 (Mi.Nr. 2)
- 2 / 3 Die 1/30 Thaler / 1 Silbergroschen-Marke vom Juli 1851 (Mi.Nr. 3)
- 2 / 4 Die 1/15 Thaler / 2 Silbergroschen-Marke vom Juli 1851 (Mi.Nr. 4)
- 2 / 5 Die 1/10 Thaler / 3 Silbergroschen-Marke vom Juli 1851 (Mi.Nr. 5)
- 2 / 5a Vorentwertung mit der 1/10 Thaler / 3 Silbergroschen-Marke vom Juli 1851 (Mi.Nr. 5)
- 2 / 6 Die 3 (gute) Pfennig oder 1/3 Silbergroschenmarke vom 15. April 1853, 1856 und 1859 (Mi.Nrn. 6, 8, 13)
- 2 / 7 Die 1 / 10 Thaler / 3 Silbergroschen-Marke vom Dezember 1855 (Mi-Nr. 7)
- 2 / 8 Die 1 Gutegroschen-Marke von 1856 / 57 (Mi.Nr. 9)
- 2 / 9 Die 1/30 Thaler / 1 Silbergroschen-Marke von 1856 / 57 (Mi.Nr. 10)
- 2 / 10 Die 1/15 Thaler / 2 Silbergroschen-Marke von 1856 / 57 (Mi.Nr. 11)
- 2 / 11 Die 1/10 Thaler / 3 Silbergroschen-Marke von 1856 / 57 (Mi-Nr. 12)
- 2 / 12 Die 1 (neue) Groschen-Marke vom Februar 1859 (Mi.Nr. 14)
- 2 / 13 Die 2 (neue) Groschen-Marke vom Februar 1859 (Mi.Nr. 15)
- 2 / 14 Die 3 (neue) Groschen-Marke vom Februar 1859 (Mi.Nr. 16)
- 2 / 15 Die 1 / 2 Groschen-Marken vom 1. April 1860 und 1864 (Mi.Nrn. 17, 22)
- 2 / 16 Die 10 Groschen -und 3 Groschen-Marke vom 1. März 1861 (Mi.Nrn.18, 19)
- 2 / 17 Die 3 (neue) Pfennig-Marken vom November 1863 und 1864 (Mi.Nrn. 20, 21)
- 2 / 18 Die 1 (neue) Groschen-Marke von 1864 (Mi.Nr. 23)
- 2 / 19 Die 2 (neue) Groschen-Marke von 1864 (Mi.Nr. 24)
- 2 / 20 Die 3 (neue) Groschen-Marke von 1864 (Mi.Nr. 25)

Königreich Hannover

Etwas hannoversche Geschichte

Mit dem Tod der Königin Anna, im Jahre 1714, war die protestantische Linie des Hauses Stuart in Großbritannien erloschen. Schon 1701 war die Nachfolge mit der Kurfürstin Sophie, als Enkelin der Stuarts und ihrer männlichen Nachkommenschaft, durch das großbritannische Parlament festgelegt. So bestieg 1714 der Kurfürst Ludwig als Georg I. den britischen Thron und regierte von London aus auch das Kurfürstentum Hannover. Er war damit der erste von fünf welfischen Königen, die in Personalunion die Geschicke Hannovers von London aus geführt und gelenkt haben. Ab 1814 wurde vom Wiener Kongress Hannover zum Königreich erhoben, sodass der hannoversche Kurfürst nun König von Großbritannien und Hannover wurde.

Mit dem Tod von Wilhelm IV., im Jahre 1837, endete die Personalunion des Königs von Großbritannien und Hannover. Victoria, die Nichte des Verstorbenen, wurde Königin von Großbritannien und ihr Onkel, Herzog Ernst August, wurde König von Hannover.

In diesem Jahre wurde die Landesuniversität des Königreichs, die Universität Göttingen, einhundert Jahre alt.

Bereits 1736 war das hannoversche Postwesen in staatliche Verwaltung übernommen. Nach dem Tode von König Ernst August, im Jahre 1851, bestieg der letzte hannoversche König, der blinde Georg V., den Thron. Er führte die hannoverschen Truppen im „Deutschen Krieg“ von 1866 gegen Preußen. Obwohl seine Truppen in der Schlacht von Langensalza noch widerstehen konnten, musste er der preußischen Macht weichen und sein Land verlassen.

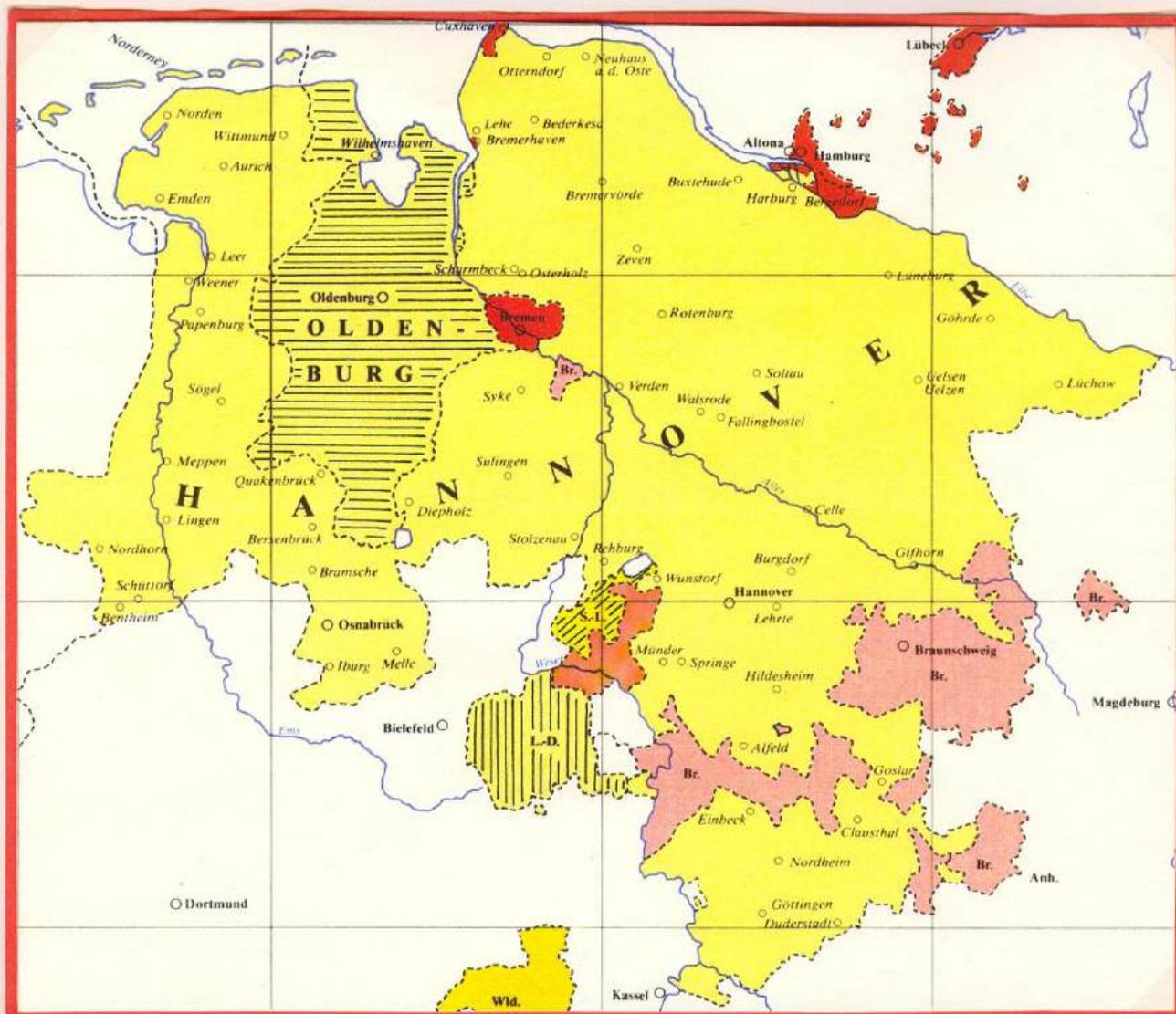
Am 20. September 1866 wurde Hannover als preußische Provinz in den preußischen Staatsverband einverleibt und das Buch der Geschichte des Königreichs Hannover geschlossen.

Etwas hannoversche Postgeschichte

Schon 1692 erließen die drei welfischen Herzogtümer Calenberg-Göttingen, Lüneburg-Celle und Braunschweig-Wolfenbüttel eine eigene Postordnung. Sie wollten damit der Ausdehnung der Kaiserlichen Reichspost entgegen wirken. 1736 erfolgte dann die Verstaatlichung des Postwesens, wobei Braunschweig-Wolfenbüttel aus der gemeinsamen Postverwaltung ausschied.

Als 1692 Hannover Kurfürstentum wurde, war die Fürstlich-Braunschweigisch-Lüneburgische Post nun die Churfürstlich-Hannoversche-Post. 1800 wurde dann das „General-Post-Direktorium“ in Hannover gegründet, welches bis 1866 die zentrale Verwaltungsstelle blieb. 1814, nach der Franzosenzeit, wurde dann die Königlich-Großbritannisch-Hannoversche-Post geschaffen und schließlich 1837 die Königlich-Hannoversche-Post. Zum 30. November 1850 führte Hannover dann Briefmarken ein, vorerst in Gutegroschen-Währung für das Inland und ab Juli 1851 auch in Silbergroschen-Währung für das Gebiet des Deutsch-Österreichischen-Postverein.

Königreich Hannover



Die Währungen der hannoverschen Post

Inland bis 30. September 1858	1 Thaler = 24 Gute Groschen zu je 12 (gute) Pfennige = 288 (gute) Pfennige
Inland ab 1 Oktober 1858	1 Thaler = 30 (neue) Groschen zu je 10 (neue) Pfennige = 300 (neue) Pfennige
Postverein	1 Thaler = 30 Silbergroschen zu je 12 Pfennigen = 360 Pfennige
Umrechnung :	24 Gute Groschen = 30 Silbergroschen / 1 Gute Groschen = ca 1 1/5 Silbergroschen / 1 Silbergroschen = ca. 4/5 Gute Groschen

Die verwendeten Stempelnummern in Klammern und Kleinschrift, Beispiel (II/26), sind dem v. Lenthe, Hannover / Postanstalten und Poststempel von 1971 entnommen.

**Gesetz=Sammlung
für das Königreich Hannover**

Jahrgang 1850.

Inhalt.

Gesetz, die Posttaxe betreffend.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Posttaxe vom 9ten August 1850 betreffend.

(58.) Gesetz, die Posttaxe betreffend. Hannover, den 9ten August 1850

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ect. ect.

In der Absicht, die Benutzung Unserer Posten zu erleichtern, erlassen Wir, unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs, das folgende Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetz gilt zunächst für den Verkehr im Innern des Königreichs und mit denjenigen fremden Staaten, in welchen Königlich-Hannoversche Postanstalten sich befinden.

Art. 2.

Für den Verkehr mit anderen fremden Staaten gilt dasselbe nur insoweit, als nicht Verträge mit diesen Staaten ein Anderes bestimmen.

Art. 3.

Die Taxe für Briefpostsendungen soll zwischen allen Postorten ohne Rücksicht auf die Entfernungen die nämliche sein. Unser Finanz-Ministerium ist jedoch befugt, die Taxe für Briefe, welche nur von einem Postbureau zum andern, ohne Berührung eines dazwischenliegenden dritten versandt werden, bis auf die Hälfte (Art. 10, 11, 14, 15 und 21) herabzusetzen, wenn hierdurch zu bewirken ist, daß Briefe, welche sonst auf andere Weise befördert werden, in erheblich größerer Zahl der Sendung mittels der Post zufallen.

Art. 4.

Der Taxe der Fahrpostsendungen soll sich nach den Entfernungen der Postorte von einander richten, welche ohne Rücksicht auf die von den Posten zurückgelegtem Wege, in gerader Richtung zu ermitteln sind.

Art. 5.

Die Taxe des Personengeldes der Postreisenden, imgleichen das Überfrachtporto soll für die mit den Posten zurückzulegende Meilenzahl entrichtet werden.

Art. 6.

Das Gewicht, nach welchem die Posttaxe zu erheben ist, soll das nach den Gesetze vom 6ten Junius 1847 bei den Eisenbahnen des Königreichs in Anwendung befindliche Zollgewicht der Zollvereinsstaaten sein, mit der Eintheilung des Zollpfundes in 32 Loth, vorbehältlich der von Unserem Finanz-Ministerium zu treffenden Übergangs-Bestimmungen.

Art. 7.

Insofern nicht besondere Verhältnisse, namentlich die Beziehungen zu auswärtigen Postverwaltungen Ausnahmen erfordern, soll es freistehen, die Postgegenstände frankirt oder unfrankirt abzusenden. Eine theilweise Frankirung innerhalb des Bereichs Unserer Posten aber soll unzulässig sein.

Art. 8.

Behuf der Frankirung von Briefen sollen gestempelte Couverts oder aufzuklebende Franko-Marken verwendet werden können, zunächst jedoch nur bei Briefen, welche lediglich einer inländischen Taxe unterliegen, bei Briefen nach anderen Ländern aber insoweit, als es die Verhältnisse und die mit den fremden Staaten bestehenden Verträge gestatten.

Art. 9.

Ermäßigungen der Portotaxe für die Sendungen Einzelner sollen, in Berücksichtigung der durch gegenwärtiges Gesetz bewirkten allgemeinen Herabsetzung des Portos, fortan in der Regel nicht mehr Statt finden.

II. Taxe der Briefpostsendungen

Art. 10.

Die Taxe des einfachen Briefes soll 1 Gutengroschen betragen.

Art. 11.

Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher nicht voll 1 Loth wiegt.

Für schwerere Briefe ist zu entrichten:

von 1 Loth bis nicht voll 2 Loth zweifaches Briefporto,

von 2 Loth bis nicht voll 4 Loth dreifaches Briefporto,

und von 4 Loth bis nicht voll 8 Loth vierfaches Briefporto.

Briefe und Briefpackete, welche 8 Loth oder mehr wiegen, oder welche das Octavformat überschreiten, sind wie Fahrpostsendungen zu behandeln (Art. 18), können aber auf Verlangen des Absenders auch mit der Briefpost befördert werden, in welchem Falle für jedes Loth die Taxe des einfachen Briefes zu entrichten ist.

Art. 12.

Den Bestimmungen des Art. 11 unterliegen auch die Briefe oder Packete mit Acten, Schriften, Documenten, Staatspapieren, Schuldverschreibungen und anderen Papieren ohne angegebenen Wert.

Art. 13.

Briefe mit Geld oder mit angegebenen Werthinhalt sind wie Fahrpostgegenstände zu behandeln. (Art. 18 und 23)

Art. 14.

Für recommandirte Briefe ist zu entrichten:

1) das Porto nach dem Gewichte;

2) einfaches Porto für die Recommendation,

3) und wenn ein s. g. Retour-Recepisse verlangt wird, für selbiges noch einfaches Briefporto.

Art. 15.

Für Briefe mit angehängten oder auf äußerlich erkennbare Weise eingelegten Waarenproben ist bis zu dem Gewichte von nicht voll 2 Loth einfaches, von 2 Loth an bis nicht voll 4 Loth zweifaches, von 4 Loth an bis nicht voll 8 Loth dreifaches Briefporto zu entrichten. Probesendungen von 8 Loth und darüber werden wie Fahrpostgegenstände behandelt. (Art. 18.)

Art. 16.

Für gedruckte und lithographirte Sachen, als Zeitungen, Journale, Broschüren, Circulare, Preiscourante, Empfehlungsschreiben und dergleichen, unter Kreuz-oder Streifband, ist zu zahlen:

<i>unter dem Gewichte von 1 Loth</i>	$\frac{1}{4}$	<i>Ggr.,</i>
<i>" " " " 2 "</i>	$\frac{1}{2}$	<i>Ggr.</i>
<i>" " " " 3 "</i>	$\frac{3}{4}$	<i>Ggr.</i>
<i>" " " " 4 "</i>	1	<i>Ggr.</i>
<i>" " " " 5 "</i>	1 $\frac{1}{4}$	<i>Ggr.</i>
<i>" " " " 6 "</i>	1 $\frac{1}{2}$	<i>Ggr.</i>
<i>" " " " 7 "</i>	1 $\frac{3}{4}$	<i>Ggr.</i>
<i>" " " " 8 "</i>	2	<i>Ggr.</i>

Dergleichen Sendungen dürfen außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten und müssen bei der Aufgabe frankiert werden. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so findet die ordentliche Briefftaxe nach dem Gewichte Anwendung. Kreuzbandsendungen von 8 Loth und darüber werden wie Fahrpostgegenstände behandelt. (Art. 18.)

III. Taxe der Fahrpostsendungen

Art. 17.

Die Taxe der Fahrpostsendungen wird nach Maßgabe der Entfernungen, des Gewichts und des angegebenen Werths bestimmt.

Art. 18

Die Taxe nach dem Gewicht, die Päckereitaxe, soll für jedes Pfund auf je zwei Meilen, oder deren Bruchtheile bei ausschließlicher Beförderungen auf Eisenbahnen $\frac{3}{4}$ Pfg., bei sonstiger Beförderung 1 Pfg. betragen.

mindestens jedoch:

<i>auf Entfernungen bis 2 Meilen</i>	1 Ggr.,
<i>über 2 bis 5 Meilen</i>	2 Ggr.,
<i>über 5 bis 10 Meilen</i>	3 Ggr.

und so fort auf je 5 Meilen 1 Ggr. mehr.

Anmerkungen zu diesem Gesetz

Gravierend in diesem Gesetz ist der Wegfall der Entfernungszonen und die starke Reduzierung der Gewichtsstufen. Dies stellte eine gewaltige Vereinfachung der Portoberechnung dar. Am 6. März 1850, mit Wirkung vom 1. Juli 1850, wurde der „Deutsch-Österreichische Postverein“ gegründet, welchem Hannover aber erst am 1. Juni 1851 beitrug. In diesem Gesetz vom 9. August 1850 wird aber schon als Gewichtseinheit des Zollpfund mit 32 Loth genannt. Das Zollpfund hatte 500 g, sodass ein Loth 15,625 g hatte. Später hatte das Zollpfund 30 Loth, sodass das Loth 16,666 g hatte. In Hannover aber galt das hannoversche Loth, welches nur 14,62 g hatte. In späteren internen Instruktionen wird deshalb der einfache Brief oft mit 1 $\frac{1}{8}$ Loth angegeben und in dieser Steigerung bis 4 $\frac{1}{2}$ Loth und als vierte Gewichtsstufe von 4 $\frac{1}{4}$ Loth bis nicht voll 9 Loth. In der philatelistischen Literatur wird häufig vom Zoll-Loth zu 16,6 g ausgegangen, was nicht immer korrekt ist. In vielen altdeutschen Staaten hatte das Loth andere Gramm-Gewichte.

Instruction über die Einführung von Franko-Marken
für die innerhalb des Bereiches der Königlich Hannoverschen Posten sich bewegende
Correspondenz.
(Auszug)

In Gemäßheit Desjenigen, was durch den Artikel 8 des Gesetzes vom 9. August 1850 - die neue inländische Posttaxe betreffend - bestimmt ist, ergeht unter dem 25. d.M. durch die öffentlichen Blätter des Königreiches eine Bekanntmachung folgenden Inhaltes:

Nach Artikel 8 des Gesetzes vom 9. August 1850, die neue inländische Post-Taxe betreffend, sollen behuf der Frankirung von Briefen gestempelte Couverts oder aufzuklebende Franko-Marken verwendet werden können.

In Gemäßheit des § 4 der Ausführungs-Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 10. August 1850 wird deshalb Folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

1. Vorbehaltlich demnächst auch gestempelte Franko-Couverts ausgeben zu lassen, sind Franko-Marken gegenwärtig bei allen Königlich Post-Bureaux zum Debit niedergelegt, wo sie, und zwar im Brief-Annahme-Fenster, in Bändern von 12 Stück, jedes Band zu 12 ggr., vom 30. d.M. an zu kaufen sind.

In gleicher Weise sind die Franko-Marken auch durch die Briefträger, auf Bestellung, zu bekommen, welchen dann für ihre Bemühungen 6 Pfg. per Band gebühren.

2. Jede Marke hat den, auf selbiger auch ausgedrückten Werth von 1 ggr., und stellt das Franko dar für einen einfachen, d. i. nicht voll $1 \frac{1}{8}$ Loth Hannoverschen Gewicht haltenden Brief, welcher lediglich der inländischen Taxe unterliegt, indem er nach einem Hannoverschen Orte, oder nach Bremen, Bremerhafen, Hamburg oder Hagenburg - woselbst Königl. Post-Bureaux sich befinden - bestimmt ist. Zur Frankirung von Briefen nach anderen - nicht Hannoverschen - Orten können Franko-Marken vorerst nicht benutzt werden. Die bei solchen Briefen verwendeten Marken müssen so lange unberücksichtigt bleiben, als die bezüglichen Verhältnisse zu den auswärtigen Post-Anstalten noch bestehen.

3. Zu Briefen, welche mehr als einfach sind, müssen, wenn sie dem Empfänger ganz frei von Porto zugestellt werden sollen, so viele Marken verwendet werden, als nach ihrer Schwere in Hannoverschen Gewichte erforderlich sind, mithin zu Briefen -

von $1 \frac{1}{8}$ Loth an bis nicht voll $2 \frac{1}{4}$ Loth	2 Marken
von $2 \frac{1}{4}$ Loth an bis nicht voll $4 \frac{1}{2}$ Loth	3 Marken
von $4 \frac{1}{2}$ Loth an bis nicht voll 9 Loth	4 Marken.

Noch schwerere Briefe, welche für $1 \frac{1}{8}$ Loth der Taxe von 1 ggr. unterliegen, imgleichen Päckereien, können durch Marken nicht frankiert werden.

4. Die Marken sind durch Anfeuchten des hinter denselben befindlichen Klebstoffs auf den Briefen zu befestigen, und zwar auf der Adreßseite in der oberen Ecke rechts. Es wird empfohlen, die Marken recht fest aufzukleben, da, wenn eine Marke sich unbemerkt abgelöst hat, der Brief als unfrankiert behandelt wird

I. In Bezug und Verrechnung der Franco-Marken

1. Jedes Post-Bureau bekommt, zum Debit an das Publikum und zur eigenen Verwendung, einen Bestand von Franko-Marken, in Bögen zu 120 Stück zu 1 ggr., also im Werthe von 5 Thlr. der Bogen. Es bilden 12 in einer herunterlaufenden Reihe stehende Marken das Band, dessen, als für 12 ggr. käuflich, in obiger Bekanntmachung gedacht ist. Uebrigens sollen die Post-Bureaux auf besonderes Verlangen die Marken auch in kleineren Quantitäten ablassen. Die Post-Aemter empfangen den Bestand für sich und die untergeordneten Postspeditionen, durch das General-Post-Directorium, die Postspeditionen werden durch das vorgesetzte Post-Amt mit einem Bestande versehen.

II. Verfahren mit den Franko-Marken

Die Franko-Marken sollen, neben ihrer Benutzung von den Absendern der Briefe, auch bei den Post-Bureaux selbst verwendet werden, damit jede Franko-Berechnung für inländische Briefe in den Karten wegfallen kann.

Es haben daher die Post-Beamten alle der inländischen Taxe unterliegenden, gewöhnlichen wie recommandirten und Proben-Briefe, für welche das Franko baar entrichtet wird, gleich bei der Aufgabe mit Franko-Marken, in der dem Gewichte, beziehungsweise der Recommandations- und Receptissen-Gebühr, entsprechend der Anzahl, und zwar sorgfältig, zu bekleben. Die Anfeuchtung der Marken geschieht durch Speichel oder aber mittels Eintauchen in Wasser.

Bei der Stempelung der Briefe ist der Stempel, außer in der gewöhnlichen Weise, auch auf die Franko-Marken zu drucken, um diese zur ferneren Benutzung unbrauchbar zu machen. Auf Franko-Briefen, welche bei Eisenbahn-Posten blos gehen, ist am ersten Ankunfts-Orte die Marke kreuzweise mit der Feder zu durchstreichen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, ob den Briefen, welche mit Franko-Marken zur Post kommen, die nach dem Gewichte erforderliche Anzahl von Marken aufgeklebt ist. Wenn dieses bei einem Briefe nicht der Fall ist, so ist derselbe mit "Franko reicht nicht" zu bezeichnen und mit seinem Gewichte einzeln in die Karte einzutragen ..., worauf bei dem distribuierenden Post-Bureau das Fehlende als Porto angesetzt wird.

Auch die Post-Bureaux am Bestimmungs-Orte haben darauf zu achten, ob die mit Marken versehene Briefe richtig frankirt sind, und eintretendenfalls das Fehlende als Porto anzusetzen und in der Karte nachzuberechnen.

Nicht minder müssen die Post-Bureaux der Empfangs-Orte darauf achten, ob die Marken gehörig durch Ueberstempelung unbrauchbar gemacht sind, und das Nötige nachholen, indem sie die Marke kreuzweis mit der Feder durchstreichen.

Post-Bureaux, welche wahrnehmen, daß sie bei Briefen aus ein und demselben Orte öfter die gedachten Nachholungen zu machen haben, sollen davon eine Anzeige hierher machen, dabei auch die bezüglichen Couverte, wenn sie solche von den Empfängern der Briefe erlangen können, vorlegen. Es wird dann jeder derartige Fall mit einer Strafe von 8 ggr. an dem schuldigen Post-Bureau geahndet werden.

Wenn es vorkommt, daß eine Marke, mit welcher ein Brief von dem Absender beklebt ist, deutliche Spuren eines schon einmal zu gleichem Zwecke geschehenen Gebrauchs trägt, indem die Schwärze des aufgedruckt gewesenen Stempels noch sichtbar oder das Bild der Marke durch Vertilgung der Farbe verletzt ist, so muß die Marke mit einem Rötel-Kreis umzogen und dann auf der Rückseite des Briefes mit der Unterschrift des Beamten vermerkt werden:

"Die Marke ist schon einmal gebraucht". Ein solcher Brief ist als Porto-Brief zu behandeln. Sollte es sich ereignen, daß Franco-Marken vorkämen, welche als unächte, d. h. nachgemachte, erkannt würden, so ist darauf das Post-Bureau des Bestimmungsortes aufmerksam zu machen, worauf sich dieses zu bemühen hat, das Couvert, auf welchem eine solche falsche Marke sich befindet, vom Adressanten zurückzuverlangen, um es berichtlich hierher einzusenden, wenn thunlich unter Bezeichnung des Absenders des Briefes.

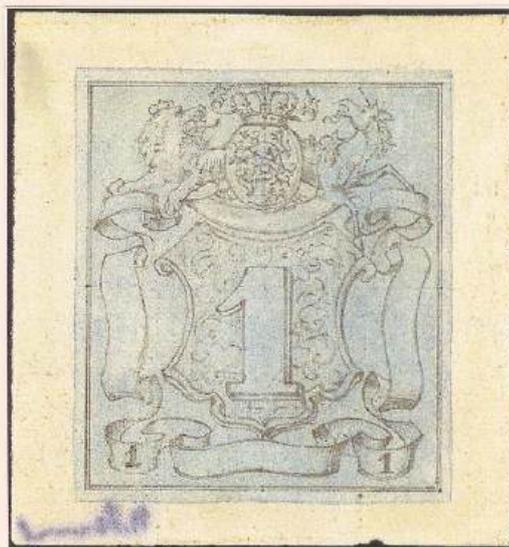
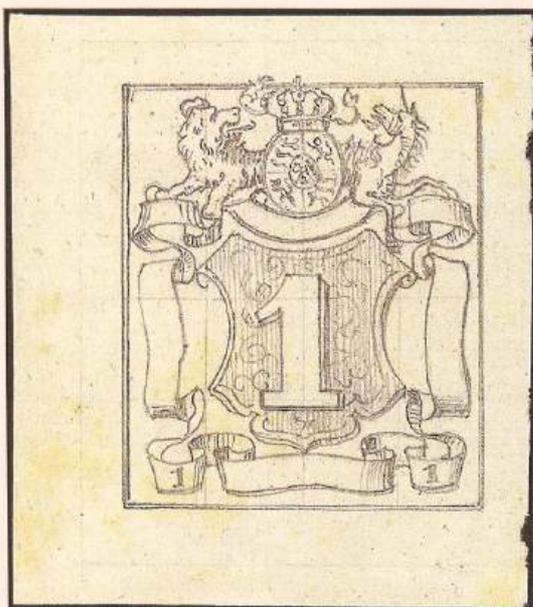
Hannover, den 20. November 1850

Königlich Hannoversches
General-Post-Directorium

Anmerkungen zu dieser Instruktion

In dieser Instruktion wird nun verdeutlicht, dass die Umrechnung des Zoll-Loth in hannoversche Loth vorgenommen ist. Ferner wird noch einmal deutlich gemacht, dass nur im hannoverschen Postgebiet, einschließlich der „Auslandspostämter“ die Franko-Marken zu verwenden sind. Die Marken sollten in senkrechten 12er-Streifen abgegeben werden, wobei auch auf die Abgabe kleinerer Mengen hingewiesen wird. Daher sind waagerechte Paare heute seltener. Sehr umfangreich wird die gewissenhafte Entwertung erwähnt, mit Androhung einer hohen Strafe von 8 Guten-Groschen, was zu dieser Zeit viel Geld war. Auch auf Fälschungen zum Schaden der Post wird eindringlich aufmerksam gemacht.

Diese Instruktion wurde intern an alle Postdienststellen versandt.



Diese Zeichnungen sind die einzigen heute noch vorhandenen Originalentwürfe der ersten hannoverschen Briefmarke. Sie stammen von dem Hofwappenmaler Anton Jürgens.

Königreich Hannover

Die 1 Gute Groschen-Marke vom 30. November 1850, schwarz auf graublau, wurde für den Inlandverkehr für Briefe unter 1 Zollloth Gewicht (1 1/8 hann. Loth) verausgabt. Das Papier hat ein Wasserzeichen in Form eines Linienviereck. (Wz. 1)



Wz. 1

1 Ggr.schwarz auf graublau (Mi.Nr. 1)



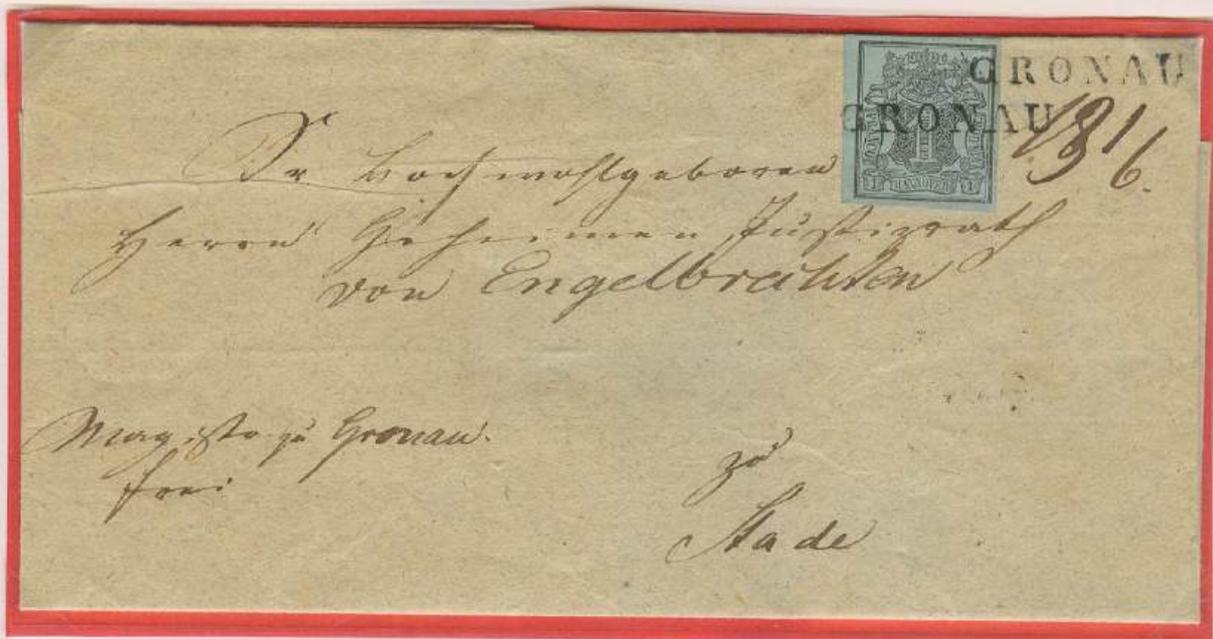
Ekr.-Stempel Göttingen (g)



Einz.-Stempel Springe (d)



Einz.-Stempel Ottersberg (b)



Inlandbrief vom 19. Juni 1851 (handschriftlich) von Gronau nach Stade. Einz.-Stempel von Gronau (1/23). Brief unter 1 Zollloth Gewicht.

2 / 1

Königreich Hannover

Die im Juli 1851 bis 1855 verausgabte 1 Gute Groschen-Marke auf graugrünen bis meergrünen Papier wurde im Inlandverkehr für Briefe unter 1 Zollloth (1 1/8 hann. Loth) gebraucht. Das Papier hat ein Wasserzeichen in Form eines Eichenkranzes im Linienviereck. (Wz.2)



Wz.2

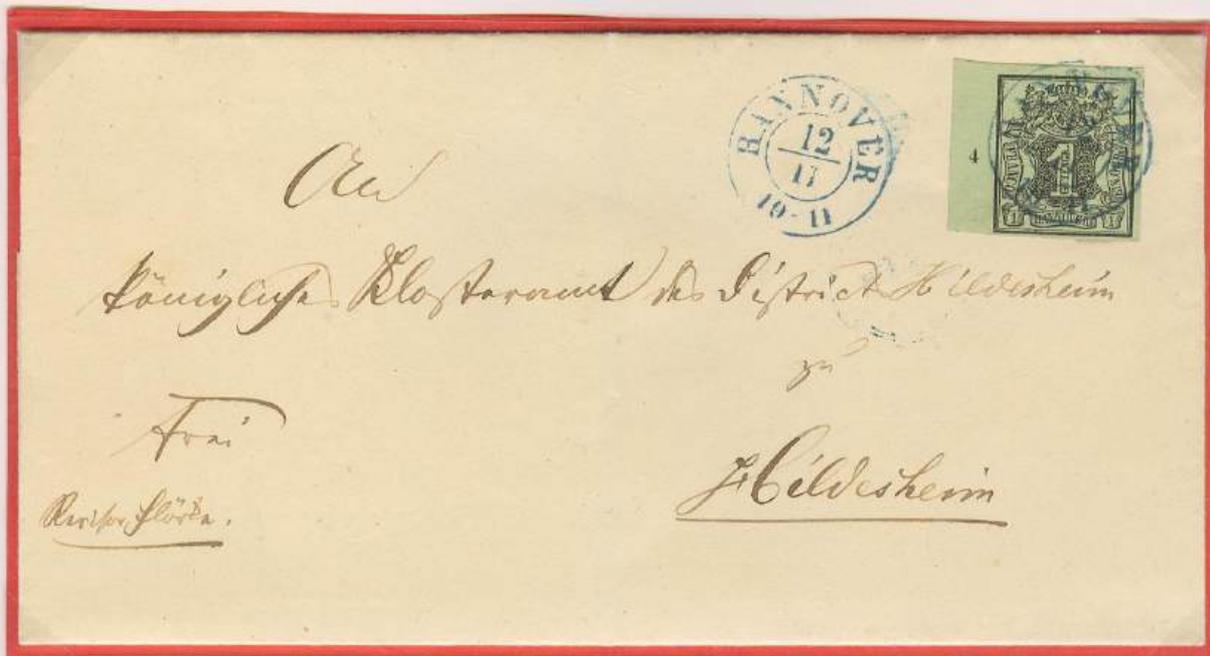
1 Ggr. schwarz auf graugrün / meergrün (Mi.Nrn. 2a / 2b)



graugrün (2a)
Ekr.-Stempel Emden (e)



meergrün (2b)
Dkr.-Stempel Gleidingen (II/26)



Inlandbrief vom 12. November (Jahr?) von Hannover nach Hildesheim. Dkr.-Stempel von Hannover (II/24). Brief unter 1 Zollloth Gewicht.

2 / 2

Königreich Hannover

Vorentwertungen / Vorausentwertungen

Die Vorentwertungen und Vorausentwertungen sind in amtlichen Bekanntmachungen und Instruktionen nicht erwähnt. Sie sind also von Postbediensteten verwendete Handlungen, deren Gründe heute nicht mehr genau bekannt sind. Bei den Vorentwertungen wurde die Marke mit einem Tintenstrich oder Tintenkreuz entwertet. Dies hat wohl den Sinn gehabt, die Marken innerhalb der Dienststelle vor Diebstahl zu schützen. Auch ist es denkbar, dass man damit das Vergessen der Entwertung ausschalten wollte. Eine nicht entwertete Marke konnte dem Postbediensteten in Hannover acht Gutegroschen Strafe kosten, in Bayern den zehnfachen Portobetrag. Die Marken wurden nur von den Postlern am Brieffenster verwendet und dann noch mit dem Orts-Datumstempel entwertet.

Bei den Vorausentwertungen wurden die Marken mit einem Poststempel, fast immer ein Einzeiler, im Voraus entwertet. Diese Marken wurden dann ebenfalls nur am Brieffenster der Postanstalt verwendet. Sie wurden aber nicht mehr mit dem Orts-Datumstempel zusätzlich entwertet. Bei Orten mit langen Namen kommt es daher vor, dass nur Teile des Einzeilers auf der Marke sind.



Inlandbrief vom 7. Februar 1852 von Hildesheim nach Groß Freden. Die Marke ist eine vorentwertete 1 Gutegroschen-Marke von 1851. Ekr.-Stempel von Hildesheim (m). Brief unter 1 Zollloth Gewicht.

Königreich Hannover

Die 1/30 Thaler- oder 1 Silbergroschen-Marke vom Juli 1851, schwarz auf lachsfarben bis himbeerrot, ist für den Postvereinsverkehr für Briefe unter 1 Zolloth Gewicht, für die Entfernung bis 10 Meilen (ca.75 km) verausgabt. Sie hat das Wz. 2.

1/30 Th. / 1 Sgr. auf lachsfarben / himbeerrot (Mi.Nrn. 3a / 3b)



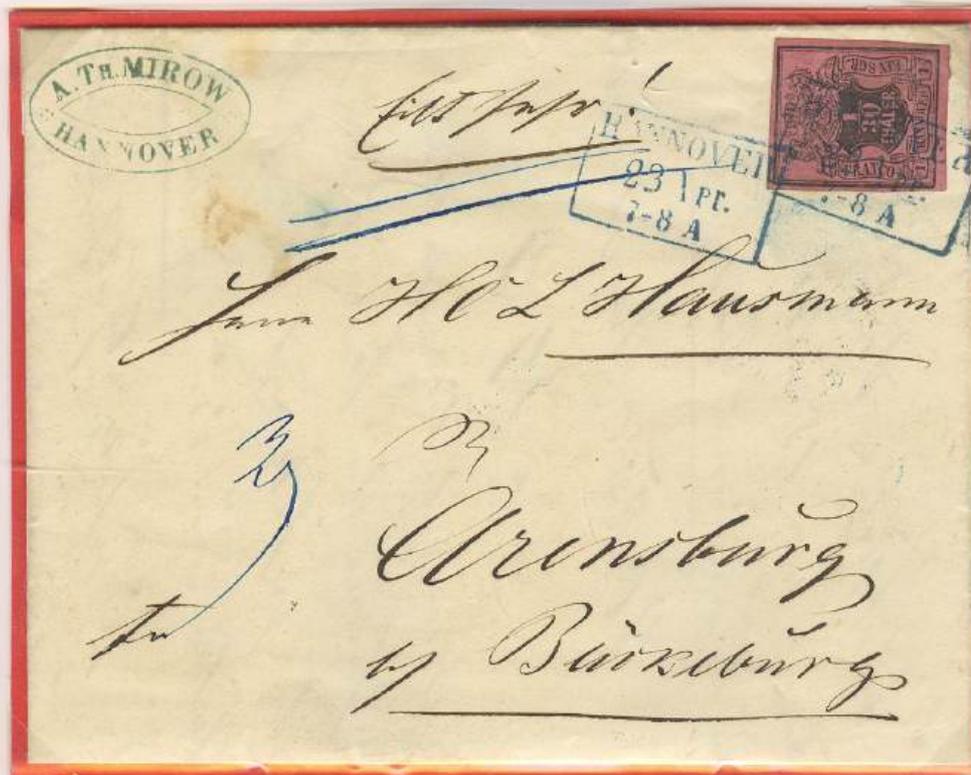
lachsfarben (3a)
Dkr.-Stempel Fallersleben (II/26)



lachsfarben (3a)
Ekr.-Stempel Hameln (e)



himbeerrot (3b)
Dkr.-Stempel Göttingen (II/26)



Vereinsbrief vom 23. April 1855 von Hannover nach Arensburg (Schaumburg-Lippe). Dreiz.-Rahmenstempel von Hannover (Abb. 28a). Brief unter 1 Zolloth Gewicht und bis 10 Meilen Entfernung im Postvereinsgebiet. Die unkorrekte Angabe „Eilt sehr“ des Absenders veranlasste den „T. & T. Postler“ dazu den Brief zum Expressbrief umzudeuten, mit 3 Groschen nachzutaxieren, welche beim Adressaten einzufordern waren. 2 / 3

Königreich Hannover

Die 1/15 Thaler- oder 2 Silbergroschen-Marke vom Juli 1851, schwarz auf graublau, ist für den Postvereinsverkehr für Briefe unter 1 Zollloth Gewicht, für die Entfernung von 10 bis 20 Meilen (ca. 150 km) verausgabt. Sie hat das Wz. 2.

1/15 Th. / 2 Sgr. auf graublau (Mi.Nr.4)



Ekr.-Stempel Münden (e)



Dkr.-Stempel Hannover (II/24)



Vereinsbrief vom 9. April (Jahr?) vom hannoverschen Postamt in Bremen nach Braunschweig (Hzt. Braunschweig). Ekr.-Stempel von Bremen (d). Brief unter 1 Zollloth Gewicht und zwischen 10 und 20 Meilen Entfernung, im Postvereinsgebiet.

2 / 4

Königreich Hannover

Die 1/10 Thaler- oder 3 Silbergroschen-Marke vom Juli 1851, schwarz auf lebhaftgelb, ist für den Postvereinsverkehr für Briefe unter 1 Zollloth Gewicht, für die Entfernung von mehr als 20 Meilen (über ca. 150 km) verausgabt. Sie hat das Wz.2.

1/10 Th. / 3 Sgr. auf lebhaftgelb (Mi.Nr. 5)



Einkr.-Stempel Münden (e)



Dkr.-Stempel Eldagsen (II/26)

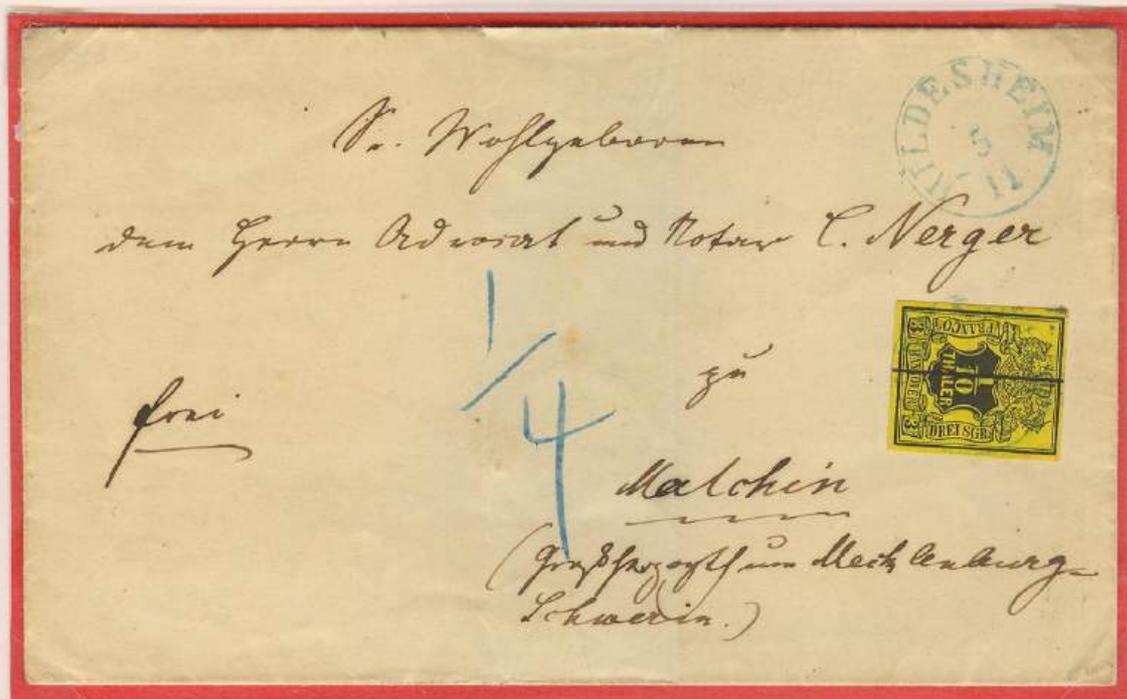


Vereinsbrief vom 1. März 1853 vom hannoverschen Postamt in Bremerhafen nach Leipzig (Königreich Sachsen). Zweiz.-Stempel von Bremerhafen (I/34). Brief unter 1 Zollloth Gewicht und über 20 Meilen Entfernung im Postvereinsgebiet. Wegen schwachem Stempelabschlag erfolgte eine zusätzliche Federkreuzentwertung. 2/5

Königreich Hannover

Vorentwertungen / Vorausentwertungen

Eine ausführliche Erläuterung über Vor- und Vorausentwertungen befindet sich auf der Seite 2 / 2a.



Vereinsbrief vom 5. November (Jahr?) von Hildesheim nach Malchin (Mecklenburg-Schwerin). Die Marke ist eine vorentwertete 1/10 Th. / 3 Sgr. Marke vom Juli 1851. Ekr.-Stempel von Hildesheim (m). Die blaue Taxierung 1 / 4 ist das Bestellgeld in Mecklenburg-Schwerin und musste vom Adressaten bezahlt werden. Brief unter 1 Zollloth Gewicht und über 20 Meilen Entfernung, im Postvereinsgebiet.

Königreich Hannover

Die 3 (gute) Pfennig oder 1/3 Silbergroschen-Marke vom 15. April 1853 wurde für Drucksachen und Ortsbriefe unter 1 Zollloth Gewicht verausgabt. An dem Unterschied von 3 Gute-groschen und 1/3 Silbergroschen ist der Währungsunterschied zu erkennen. Die Marke hat das Wz. 2. 1856 und 1859 kam der gleiche Wert mit Unterdruck bzw. ohne Wz. heraus.

3 Pfg. oder 1/3 Sgr in diversen Rottönen



mattlilarosa (Mi.Nr. 6a)
15. April 1853 / Wz. 2
Dkr.-Stempel Blumenthal (II/26)



helllilakarmin (Mi.Nr. 8a)
1856 /57 mit grauen Netzunterdruck
Ekr.-Stempel



rotkarmin (Mi-Nr. 13a)
Februar 1859 ohne Wz.
Dkr.-Stempel Hannover B.K. (III/19)



karminrot (Mi.Nr. 13b)
Ekr.-Stempel Hannover



Inland-Streifband vom 5. Februar (Jahr ?) vom hannoverschen Postamt in Hamburg nach der Briefsammlung Neetze bei Lüneburg. Ekr.-Stempel Hamburg (f). Drucksache unter 1 Zollloth Gewicht.

Königreich Hannover

Die 1/10 Thaler-oder 3 Silbergroschen-Marke vom Dezember 1855, schwarz mit orangefarbenen engmaschigen Unterdruck ist die Nachfolgerin der gelben Marke von 1851. Zum Fälschungsschutz hat sie anstatt des Wasserzeichens im Papier nun einen Unterdruck, welchen es engmaschig nur bei dieser Marke gibt.



engmaschigen Unterdruck

1/10 Th. / 3 Sgr. schwarz mit engmaschigen orangefarbenen Unterdruck (Mi.Nr. 7)



Rahmenstempel Lüchow (I/51)



Einz.-Stempel RECOMMANDIRT (Abb. 59a)

Königreich Hannover

Die 1 Gutegroschen-Marke von 1856 / 57 ist die Nachfolgerin der Marke vom Juli 1851, bei gleicher Papierfarbe. Zum Fälschungsschutz bekam sie anstatt eines Wasserzeichen einen olivgrünen weitmaschigen Unterdruck. Sie ist auch für den Inlandverkehr für Briefe unter 1 Zollloth Gewicht verausgabt.



weitmaschiger Unterdruck

1 Ggr. schwarz auf graugrün mit olivgrünen Netzwerk-Unterdruck (Mi.Nr. 9)



Dkr.-Stempel Othfresen (II/26) Rahmenstempel Wittmund (I/51) Dkr.-Stempel Uelzen (II/28)



Inlandbrief vom 15. Juni (Jahr ?) von Stolzenau nach Wieckenberg bei Celle. Rahmenstempel von Stolzenau (I/52). Brief unter 1 Zollloth Gewicht. 2 / 8

Königreich Hannover

Die 1/30 Thaler oder 1 Silbergroschen-Marke von 1856 / 57 mit rötlich-karminfarbenen weitmaschigen Netzwerk-Unterdruck ist die Nachfolgerin der Marke vom Juli 1851. Sie ist für den Postvereinsverkehr für Briefe unter 1 Zolloth Gewicht, für die Entfernung unter 10 Meilen (ca. 75 km) verausgabt.

1 Sgr. schwarz mit rötlich-karminfarbenen Netzwerk-Unterdruck (Mi.Nr. 10a)



Ekkr.-Stempel Goslar (e)



Rahmenstempel Quackenbrück (1/52)



Inlandbrief vom 29. November 1858 von Wunsdorf nach Melle. Rahmenstempel von Wunsdorf (1/51). Die Vereinsmarke wurde hier im Inlandverkehr verwendet und akzeptiert. Brief unter 1 Zolloth Gewicht.

Königreich Hannover

Die 1/15 Thaler oder 2 Silbergroschen-Marke von 1856 / 57 mit ultramarinfarbenen weitmaschigen Netzwerk-Unterdruck ist die Nachfolgerin der Marke vom Juli 1851. Sie ist für den Postvereinsverkehr für Briefe unter 1 Zollloth Gewicht, für die Entfernung von 10 bis 20 Meilen (ca. 150 km) verausgabt.

2 Sgr. mit ultramarinfarbenen Netzwerk-Unterdruck (Mi.Nr. 11)



Rahmenstempel Meppen (I/51)



Dkr.-Stempel Bersenbrück (II/26)



Vereinsbrief vom 22. Juni 1859 von Celle nach Calbe (Königreich Preußen). Dkr.-Stempel von Celle (II/24). Brief unter 1 Zollloth Gewicht und von 10 bis 20 Meilen Entfernung.

Königreich Hannover

Die 1/10 Thaler oder 3 Silbergroschen-Marke von 1856 / 57 mit gelborangefarbenen weitmaschigen Netzwerk-Unterdruck ist die Nachfolgerin der Marke vom Juli 1851. Sie ist für den Postvereinsverkehr für Briefe unter 1 Zollloth Gewicht, für die Entfernung von mehr als 20 Meilen (über ca. 150 km) verausgabt.

3 Sgr. mit gelborangefarbenen Netzwerk- Unterdruck (Mi.Nr. 12)



Rahmenstempel Lehrte (I/51)



Dkr.-Stempel Blumenthal (II/26)



Vereinsbrief vom 3. Dezember 1858 von Emden nach Köln (Königreich Preußen) . Dkr.-Stempel von Emden (II/ 25. Brief unter 1 Zollloth Gewicht und über 20 Meilen Entfernung.

Königreich Hannover

Nach dem Währungswechsel zum 1. Oktober 1858 erschien im Februar 1859 eine neue Markenausgabe mit dem Kopfbild von König Georg V.. Der Wert von 1 (neuer) Groschen in diversen Rottönen wurde für den Inlandverkehr für Briefe unter 1 Zollloth Gewicht und für den Postvereinsverkehr für Briefe unter 1 Zollloth Gewicht, für bis 10 Meilen Entfernung verausgabt.

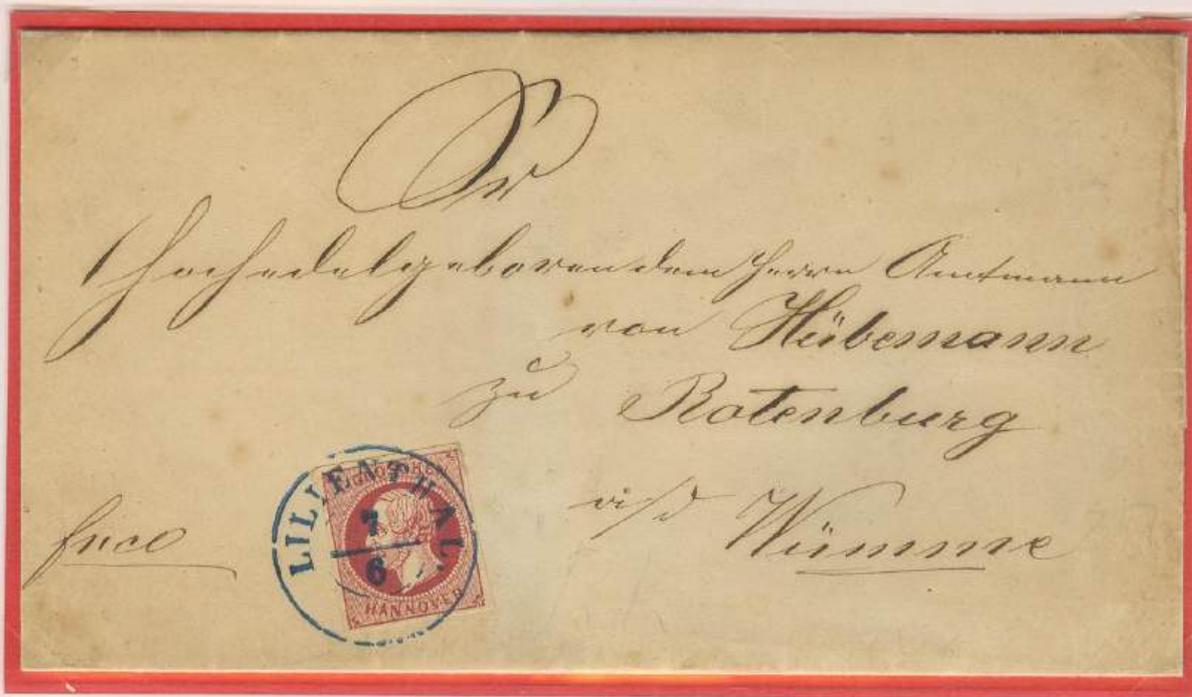
1 (neuer) Groschen in diversen Rottönen (Mi.Nr. 14)



1 Gr. hellrötlichkarmin (Mi.Nr. 14a)
Ekr.-Stempel Einbeck (g)



1 Gr. rotkarmin (Mi.Nr. 14b)
Dkr.-Stempel Nienburg (II/28)



Inlandbrief vom 7. Juni (Jahr?) von Lilienthal nach Rotenburg a. d. Wümme. Dkr.-Stempel von Lilienthal (II/26). Brief unter 1 Zollloth Gewicht.

Königreich Hannover

Die 2 (neue) Groschen-Marke vom Februar 1859 in diversen Blautönen, ist für den Inlandverkehr für Briefe von 1 bis unter 2 Zollloth Gewicht und für den Postvereinsverkehr für Briefe unter 1 Zollloth Gewicht, für 10 bis 20 Meilen Entfernung verausgabt.

2 (neue) Groschen in diversen Blautönen (Mi.Nr. 15)



2 Gr. blau (Mi.Nr. 15a)

2 Gr. dunkelblau (Mi.Nr. 15b)

Dkr.-Stempel Lüneburg (II/28) Rahmenstempel Dorum (I/51) Dkr.-Stempel Hemelingen (II/26)



Inlandbrief vom 7. Februar 1862 von Hannover nach Bersenbrück. Dkr.-Stempel von Hannover (II/28). Brief von 1 bis unter 2 Zollloth Gewicht.

Königreich Hannover

Die 3 (neue) Groschen-Marke vom Februar 1859 in gelborangen Farbtönen, ist für den Inlandverkehr für Briefe von 2 bis unter 4 Zollloth Gewicht und für den Postvereinsverkehr für Briefe unter 1 Zollloth Gewicht, für mehr als 20 Meilen Entfernung verausgabt.

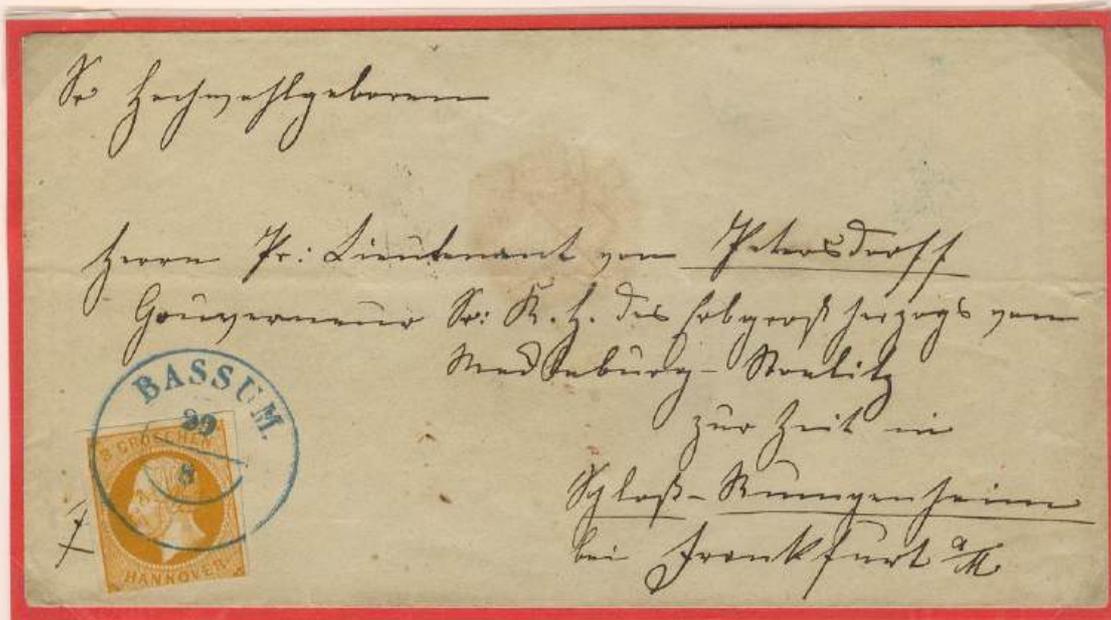
3 (neue) Groschen in gelborangen Farbtönen (Mi.Nr. 16)



3 Gr. gelborange (Mi.Nr. 16a)
Dkr.-Stempel Fürstenau (II/26)



3 Gr. gelborange (Mi.Nr. 16a)
Dkr.-Stempel Harburg (II/26)



Vereinsbrief vom 20. August (Jahr ?) von Bassum nach Frankfurt am Main (freie Stadt / T&T). Dkr.-Stempel von Bassum (II/26). Brief unter 1 Zollloth Gewicht und über 20 Meilen Entfernung.

Königreich Hannover

Die Marke zu 1 / 2 Groschen vom 1. April 1860 erschien um Frankaturen mit nicht vollen Groschenbeträgen zu ermöglichen. Bei der Fülle der Währungen dieser Zeit wurde dies immer häufiger erforderlich. Außerdem wurde diese Marke auch im Bereich der Briefsammlungen gebraucht, weil das Porto innerhalb dieses Bereichs 1 / 2 Groschen betrug. 1864 erschien diese Marke dann auch zur besseren Trennungsmöglichkeit mit einem 16er Durchstich. Diese Marken gibt es mit einer weißen und einer rosa Gummierung.

1 / 2 Gr. schwarz auf weiß (Mi.Nr. 17y)



Dkr.-Stempel Beverstedt (II/31)



Rahmenstempel Wittmund (I/51)

1 / 2 Gr. schwarz auf weiß (Mi.Nr. 22y)



Dkr.-Stempel Goslar (II/28)

Königreich Hannover

Die 10 Groschen-Marke vom 1. März 1861 wurde für Auslandsbriefe und für Wertsendungen verausgabt. Entwertet hat sie eine besondere Stellung in der Hannover-Philatelie.

Die 3 Groschen-Marke vom selben Tag ist durch den Postvereinsvertrag entstanden. Die Grundwerte der Marken sollten die gleiche Farbe haben. Die Aufgaben der Marke war gleich mit der 3 Gr.-Marke vom Februar 1859.

10 Gr. dunkelolivgrün (Mi.Nr. 18)

3 Gr. mittelbraun (Mi.Nr. 19)



Dkr.-Stempel Hannover (II/28) Rahmenstempel Bramsche (I/51) Dkr.-Stempel Hamburg (II/28)



Vereinsbrief vom 23. Januar (Jahr?) von Hannover nach Köln (Preußen). B.K.-Stempel von Hannover (III/20). Brief unter 1 Zollloth Gewicht und über 20 Meilen Entfernung.

Königreich Hannover

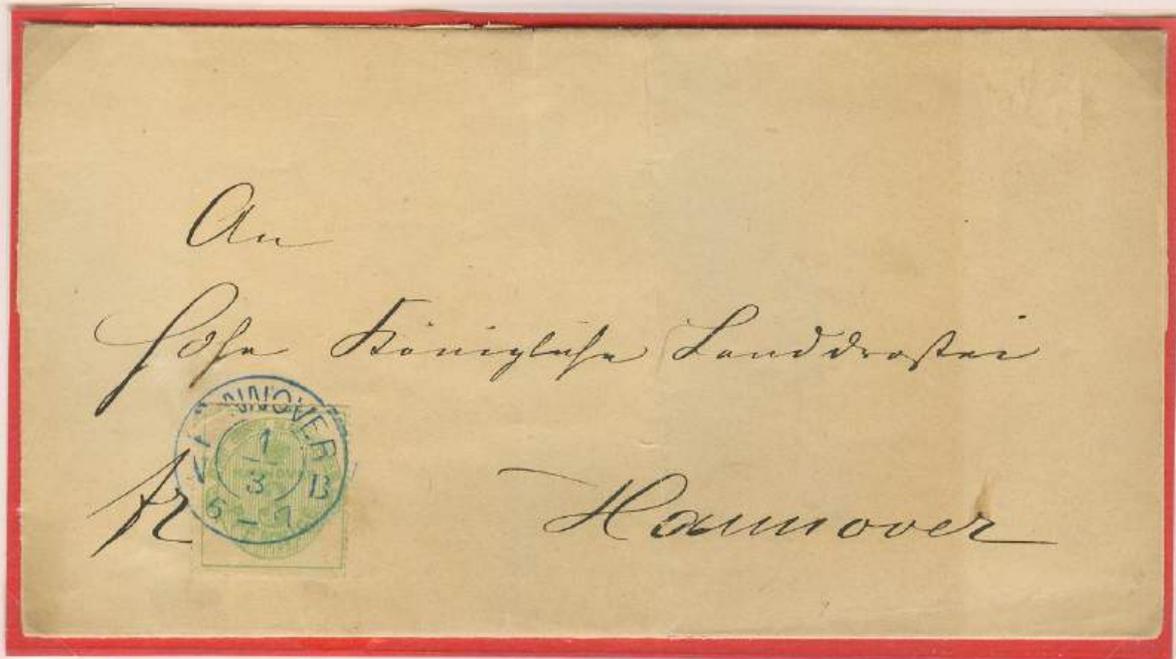
Im November 1863 erschien eine 3 (neue) Pfennig oder 3/10 Silbergroschen-Marke nun mit neuer Bezeichnung im Schriftband oben. Sie hatte nun eine dunkelolivgrüne Farbe. Sie wurde nach wie vor für Drucksachen und Ortsbriefe verausgabt. Entwertet hat sie eine besondere Stellung in der Hannover-Philatelie. Die Marke von 1864 bekam dann einen 16er Durchstich, zur besseren Trennung. Diese Marke gibt es wieder mit weißer oder rosa Gummiierung.

3 Pfg. oder 3/10 Sgr. in dunkelolivgrün (Mi.Nrn. 20 und 21)



dunkelolivgrün (Mi.Nr. 20)
November 1863
Dkr.-Stempel Emden (II/33)

dunkelolivgrün (Mi. Nr. 21y)
1864



Ortsbrief vom 1. März (Jahr?) aus Hannover. Dkr.-Stempel Hannover N.B. (u), vom Nebenbüro Calenberger Straße. Brief unter 1 Zollloth Gewicht.

2 / 17

Königreich Hannover

Die Aufgaben dieser Marke waren gleich der Marke vom Februar 1859. Der Durchstich ist auch hier vorhanden. Die Marke gibt es aber nur mit weißer Gummierung.

2 Gr. in ultramarin (Mi.Nr.24y)



Rahmenstempel (I/52)



Rahmenstempel Lüchow (I/51)



Inlandbrief vom 9. August 1865 von Duderstadt nach Bovenden. Rahmenstempel von Duderstadt (I/52). Brief von 1 bis unter 2 Zollloth Gewicht

2 / 19

Königreich Hannover

Die Aufgaben dieser Marke waren gleich der Marke vom Februar 1859. Durchstich und zwei verschiedene Gummierungen gelten auch hier.

3 Gr. ockerbraun (Mi.Nr. 25y)



Dkr.-Stempel Meppen (II/28)



Dkr.-Stempel Verden (II/28)



Vereinsbrief vom 12. September 1865 von Melle nach Cannstadt (Württemberg). Rahmenstempel von Melle (I/51). Brief unter 1 Zollloth Gewicht und über 20 Meilen Entfernung, im Postvereinsgebiet.